

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Sanitätsdienste

Grundlage

Diese AGB regeln die Rechte und Pflichten der Veranstalter, des Samaritervereins Thuisis (nachfolgenden SV T genannt) und der Samariter bei der Betreuung von Samariterposten bei Anlässen aller Art. Grundlage bilden die vom Schweizerischen Samariterbund (SSB) erlassenen Reglemente und Weisungen.

Für die Einrichtung und Führung von Sanitätsposten ist der SV T verantwortlich, bei Grossveranstaltung ggf. ein Regional- oder Kantonalverband oder der SSB.

Organisation eines Sanitätsdienstes

- Für die vom SV T zur Betreuung übernommenen Samariterposten werden das Personal und das benötigte Material zur Verfügung gestellt.
- Der durch den Vorstand des SV T bestimmte Verantwortliche vertritt den Verein in allen Belangen des Sanitätsdienstes. Alle im Einsatz stehenden Samariter sind Aktivmitglieder eines dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) angeschlossenen Samaritervereins und werden durch diesen für ihre Aufgaben zur Betreuung von Sanitätsdiensten ausgebildet und geschult. Dazu gehört:
 - Nothilfekurs, Ersthelfer II, Grundlagen Sanitätsdienst oder eine andere gleichwertige Ausbildung
 - Pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema Sanitätsdienst.
 - Von den auf einem Posten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss einer über den BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.
- Grundsätzlich werden alle Samariterposten mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Vor jeder Übernahme eines Sanitätsdienstes erfolgt eine ‚Risikobeurteilung‘ anhand der entsprechenden Checkliste des SSB. Über die Zahl der einzusetzenden Samariter entscheidet der Sanitätsdienstverantwortliche. Wenn der Veranstalter die risikogerechte Organisation eines Sanitätsdienstes nach eigenen Vorstellungen minimieren will, so kann die Übernahme eines Sanitätsdienstes durch den SV T abgelehnt werden.
- Postensamariter unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht.
- Während der Dienstzeit gilt für die Samariter ein Rauch- und Alkoholverbot.

Hilfeleistungen

- Auf dem Sanitätsposten erhalten Verletzte oder akut Erkrankte erste Hilfe und wenn nötig Betreuung bis zum Eintreffen von professioneller Hilfe. Bagatellverletzungen werden an Ort und Stelle versorgt. Patienten mit schweren oder unklaren Verletzungen werden an einen Arzt oder eine Notfallstation überwiesen. Der Postendienstleiter entscheidet, ob ein Patient durch den Rettungsdienst zu transportieren ist. Die Kosten für Ambulanztransporte sowie allfällige externe Behandlungen (Ärzte, Spitäler usw.) sind vom Patienten oder dessen Versicherung zu übernehmen.
- Es dürfen nur Medikamente abgegeben werden, die von einem Arzt bewilligt sind. Die Betreuung der Verletzten ist für diese auf dem Sanitätsposten unentgeltlich.
- Die Dienst leistenden Samariter führen eine Kontrolle über die Personalien der Patienten, die festgestellte Verletzung/Erkrankung, die Art und den Umfang der Hilfeleistung, sowie den allfälligen Weitertransport.

Pflichten des Veranstalters

- Anlässe, bei denen ein Sanitätsposten zu betreuen ist, müssen mindestens 6 Wochen im Voraus beim Sanitätsdienstverantwortlichen des SV T angemeldet werden. Bei kurzfristigen Anfragen können Mehrkosten verrechnet werden. Für die Anmeldung sind die vorgedruckten Formulare zu verwenden. Eine Anmeldung ist auch Online möglich (www.samariter-thuisis.ch).
- Der Veranstalter bezeichnet eine in seinem Namen weisungsberechtigte Kontaktperson, an die sich der Postendienstleiter während der Veranstaltung bei Unklarheiten, Beanstandungen oder Wünschen wenden kann.
- Für die Errichtung eines der Grösse der Veranstaltung entsprechenden Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geräumtes, leicht zugängliches Lokal zur Verfügung zu stellen, es muss während des

Einsatzes ausschliesslich für den Sanitätsdienst freigehalten werden (keine Doppelbelegung), um die Privatsphäre zu gewährleisten. Strom, Licht, Wasser, WC müssen vorhanden sein (Fenster erwünscht). Falls das Lokal den Anforderungen eines hygienischen und zweckmässigen Sanitätspostens nicht entspricht, kann der SV T jederzeit von seiner Aufgabe zurücktreten. Sollte durch den Veranstalter keine Lokalität zur Verfügung gestellt werden können, kann der SV T gegen Verrechnung ein Zelt für die Veranstaltung zur Verfügung stellen. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass 1 Parkplatz für die Dienst leistenden Samariter in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes vorhanden ist.

- Für die Organisation, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb eines Sanitätspostens und den Einsatz der Samariter wird vom Veranstalter eine Entschädigung gemäss dem im Anhang aufgeführten Tarif verlangt. Dieser wird durch den Vorstand des SV T festgelegt.
- Der Veranstalter trägt die Kosten der professionellen sanitätsdienstlichen Mittel wie ggf. Platzarzt, Materialkosten (Heftpflaster, Verbandstoffe, Schienungsmaterial, Medikamente etc.) nach Aufwand.
- Eventuelle Transporte durch Rettungsdienste müssen vom Patienten übernommen werden.
- Die Postensamariter führen keine Patiententransporte durch. Patiententransporte erfolgen grundsätzlich durch den Rettungsdienst, in leichten Fällen durch Angehörige des Patienten oder durch den Veranstalter.
- Die Zu- und Wegfahrt für Rettungskräfte (Rettungsachse) muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Dienst leistenden Samariter werden während der Dauer ihres Einsatzes auf Kosten des Veranstalters gepflegt. Wenn nicht, wird diese in Rechnung gestellt (Fr. 20.-- pro Mahlzeit ab 4 Std. Einsatz).

Kennzeichnung

- Die Sanitätsposten werden für die Dauer des Betriebs mit gut sichtbaren Samariter-Signeten gekennzeichnet. Bei grösseren Veranstaltungen wird der Weg zu den Sanitätsposten signalisiert. Die eingesetzten Samariter sind gut sichtbar gekleidet und tragen ein Namensschild.

Weiteres

- Sanitätsposten werden nur mit Zustimmung des Veranstalters vorzeitig aufgehoben.
- Die Dienst leistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfälligen Haftpflichtansprüchen versichert.
- Sämtliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter, die von diesen AGB's abweichen, sind schriftlich festzuhalten.

Inkrafttreten

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten auf den 01.11.2017 in Kraft und ersetzen das bisherige Postendienst-Pflichtenheft des SV T.